

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN FÜR AUSLANDS- GESCHÄFTE DER SELVE GMBH & CO. KG (SELVE)



[STAND OKTOBER 2023]

Auf Geschäfte mit Kunden, die ihren Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, findet das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) Anwendung, soweit es nicht durch die nachstehenden Klauseln geändert oder ergänzt wird.

1. Allgemeines

1.1. Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Dies schließt insbesondere auch die Geltung der VOB Teil A und B aus.

1.2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nicht.

2. Einsatz unserer Produkte, Anwendungsbeispiele, Fachplanungsleistungen

2.1. SELVE-Produkte sowie deren Zubehör sind für Anwendungsmöglichkeiten im professionellen Rolladenbau entwickelt. Unsere Produkte sind bestimmt für die Verarbeitung durch Fachbetriebe der Fensterherstellung, des Metallbaus, Handwerk und dergleichen, welche vertraut sind mit den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere auf dem Gebiet des Türen-, Fenster- und Rollladenbaus, bei denen die Kenntnisse aller einschlägigen landesspezifischen Normen, lokalen Richtlinien der Innungen und Fachverbände vorhanden ist.

2.2. Alle von SELVE allgemein herausgegebenen Unterlagen, die die Kombination, den Zusammenbau, die Anordnung und die Verarbeitung von SELVE-Produkten zum Gegenstand haben ebenso wie Berichte über bereits ausgeführte Kombinationen und Anlagen stellen lediglich Anwendungsvorschläge dar, die keine verbindliche technische Aussage für konkrete Anwendungsfälle enthalten. Der Kunde hat bei jeder Benutzung solcher Unterlagen stets eigenverantwortlich zu prüfen, ob die gemachten Vorschläge für seinen besonderen Fall in jeder Hinsicht geeignet und zutreffend sind, da die Vielzahl der in der Praxis vorkommenden Einbau- und Belastungsfälle in derartigen Unterlagen nicht erfasst werden kann.

2.3. Werden vom Kunden verbindliche Auskünfte benötigt, insbesondere im Hin-

blick auf den Einbau der Elemente, über bauphysikalische Probleme, wie z. B. Statik, Befestigung, Wärme-, Feuchtigkeit-, Brand- oder Schallschutz usw., so sind gewerbliche Beratungsunternehmen, Fachplaner oder Sachverständige zu beauftragen. Derartige Fachplanungen und Dienstleistungen sind nicht Gegenstand unseres Angebotes und des Kaufvertrages, sofern nicht ausdrücklich eine darauf gerichtete Vereinbarung getroffen wird.

3. Vertragsschluss, Selbstbelieferungsvorbehalt

3.1. Angebote von SELVE sind verbindlich, falls sie nicht ausdrücklich als freibleibend bezeichnet sind. Technische Änderungen im Rahmen des Zumutbaren bleiben vorbehalten, ebenso die Anpassung unserer Produkte an eine spätere Normung.

3.2. Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen (Vertragsangebot). SELVE ist berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen seit dem Tag seines Eingangs bei SELVE anzunehmen. Die Annahme kann entweder ausdrücklich in Schrift- oder Textform oder durch Übersendung der bestellten Ware erfolgen. In der E-Mail Korrespondenz stellt die bloße Zugangsbestätigung der Bestellung noch nicht die verbindliche Annahmeerklärung des Vertragsangebotes dar, es sei denn, die Annahme wird in der Zugangsbestätigung ausdrücklich erklärt.

3.3. Der Vertragsschluss erfolgt unter der dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch Zulieferer von SELVE. Dies gilt nur für den Fall, in dem die Nichtbelieferung nicht von SELVE zu vertreten ist. Insbesondere bei Abschluss eines ordnungsgemäßen, kongruenten Deckungsgeschäfts ist eine Nichtbelieferung von SELVE nicht zu vertreten.

4. Preisstellung, Preisanpassung, Transportkosten, Verpackungskosten, Teillieferung

4.1. Angebotspreise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders ausgewiesen, in EURO zzgl. der jeweils bei Lieferung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.2. Liegen zwischen Abschluss des Vertrages und der Lieferung mehr als vier Monate, so bleiben Preisanpassungen wegen unvorhergesehener Preissteigerungen bei

Vormaterial oder Löhnen vorbehalten. Ist der Kunde mit solchen Preisanpassungen nicht einverstanden, so sind beide Teile zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

4.3. Bestätigte Preise eines Auftrages sind für Nachbestellungen gleichartiger Produkte auf keinen Fall verbindlich.

4.4. Produkte werden nur in kompletten Verpackungseinheiten wie in unserem Katalog angeboten geliefert. Werden Anbruchmengen geliefert, wird je Artikel ein Mindermengenzuschlag von 5,00 € erhoben, solange der gesamte Auftragswert unter 150,00 € liegt.

4.5. Preise verstehen sich ausschließlich Versicherung und Transportverpackung. SELVE liefert per Spedition frachtfrei, wenn der Warenwert (netto ohne MwSt. und ausgewiesene Nebentgelte) der Lieferung mindestens 2.500,00 € beträgt. Dieser Wert vermindert sich bei Paketversand auf 500,00 €. Für Achtkant-Stahlwellen ist der Schwellwert für frachtfreie Lieferung eine Mindestmenge von 3.000 m je Lieferung. Ist der Auftragsumfang geringer, gehen die Transportkosten zu Lasten des Kunden.

4.6. Einmalverpackung wird nicht berechnet und nicht zurückgenommen, es sei denn, wir sind nach den Vorschriften der Verpackungsverordnung zur Rücknahme verpflichtet. Wiederverwendbare Transportverpackungen werden zum Wiederbeschaffungswert berechnet. Bei frachtfreier Rücksendung durch den Kunden in gebrauchsfähigem Zustand wird der berechnete Betrag gutgeschrieben.

4.7. Zu Teillieferungen ist SELVE in zumutbarem Umfang ohne vorherige Absprache berechtigt.

5. Zahlungsbedingungen

5.1. Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen binnen 8 Tagen zahlbar. Fristbeginn ist das Rechnungsdatum.

5.2. Der Kunde hat die Vertragspflicht, nach Erhalt der Ware innerhalb von 30 Tagen den Kaufpreis zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. SELVE ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN FÜR AUSLANDS- GESCHÄFTE DER SELVE GMBH & CO. KG (SELVE)

selve

[STAND OKTOBER 2023]

ist SELVE berechtigt, die Zahlung zuerst auf die Kosten und dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

5.3. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn SELVE über den Betrag verfügen kann. Im Falle der Zahlung durch Papiere, deren Hereinnahme SELVE sich im Einzelfalle vorbehält, gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn das Papier eingelöst wird. Die damit verbundenen Kosten und Spesen trägt der Kunde.

5.4. Der Kunde hat eine Geldschuld ab Fälligkeit mit 8 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 deutsches BGB zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden, konkret nachzuweisenden Verzugschadens bleibt SELVE ausdrücklich vorbehalten.

5.5. Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn SELVE nach Vertragsabschluss andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in einem für die Geschäftsbeziehung bedeutsamen Maße in Frage stellen, so ist SELVE berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, und zwar auch dann, wenn SELVE Zahlungsziele gewährt hat oder Schecks oder Wechsel hereingenommen hat. SELVE ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

5.6. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung des Kunden aus dem gleichen Rechtsverhältnis stammt.

6. Lieferfristen, Lieferverzögerungen, Selbstbelieferung

6.1. Liefertermine oder -fristen sind zu Beweis Zwecken mindestens in Textform zu vereinbaren. Lieferfristen beginnen mit dem Tage, an dem die Vereinbarung zustande kommt. Sie beginnen nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten. Ist die Lieferung nach Planungsunterlagen des Kunden vereinbart, so beginnen die Lieferfristen nicht vor Übergabe der vollständigen Planungsunterlagen.

6.2. Die Einhaltung der Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten und -obligationen des Kunden voraus.

6.3. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (hierzu gehören zum Beispiel Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung usw.), auch wenn sie bei Lieferanten von SELVE oder deren Lieferanten eintreten, hat SELVE auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen SELVE, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise die Aufhebung des Vertrages zu erklären.

6.4. Wenn die Behinderung länger als 2 Kalendermonate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils die Aufhebung des Vertrages zu erklären. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird SELVE von seiner Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

6.5. Auf die in Ziff. 6.3 und 6.4 genannten Umstände kann SELVE sich nur berufen, wenn SELVE den Kunden unverzüglich vom Eintritt dieser Ereignisse benachrichtigt.

6.6. Ist ein fest vereinbarter Liefertermin nicht eingehalten worden, kann der Kunde Schadensersatzansprüche erst dann geltend machen oder vom Verträge zurücktreten, wenn eine von ihm zu setzende, angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen ist. Verlangt der Kunde in diesem Falle Schadensersatz, so haftet SELVE hinsichtlich seiner Ansprüche auf Ersatz eines eventuellen Schadens durch einen Deckungskauf unbeschränkt. Weitergehende Schäden sind nur bis zur Höhe der Auftragssumme erstattungsfähig. Diese Einschränkung gilt nicht für Fixgeschäfte, die ausdrücklich als solche gekennzeichnet sind und in Fällen, in denen leitenden Angestellten seitens SELVE Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen sollte.

6.7. Sollte SELVE durch von SELVE nicht verschuldete Umstände von seinen Vorlieferanten nicht beliefert werden, ist SELVE ebenso wie der Kunde zum Rücktritt vom Verträge berechtigt.

7. Liefermengen, Lieferverträge auf Abruf

7.1. Die Lieferung von Achtkant-Stahlwellen erfolgt in den Herstellungslängen von 6 m oder in Fixlängen lt. Verpackungseinheit (VE = Bund) im jeweils gültigen SELVE-Katalog. Dadurch bedingte Mehr- oder Minderlieferung voller Bunde gelten als vertragsgemäße Erfüllung.

7.2. Bei Verträgen mit fortlaufender Lieferung auf Abruf ist SELVE berechtigt, die Gesamtmenge des Auftrages entsprechend seiner Produktionsplanung zu einem beliebigen Zeitpunkt des Vertragszeitraumes zu fertigen, es sei denn, es sind ausdrücklich entgegenstehende Abreden getroffen worden. Ist die Gesamtmenge gefertigt, so sind nachträgliche Änderungen der bestellten Ware nicht möglich.

7.3. Der Kunde hat die Vertragspflicht, die Bestellmenge innerhalb von drei Monaten nach Vertragsabschluss einzuteilen und entsprechend der Einteilung abzunehmen. Kommt der Kunde der Verpflichtung zur Einteilung nicht fristgerecht nach, so ist SELVE berechtigt, für die Einteilung eine angemessene Frist zu setzen. Nach deren fruchtlosen Ablauf ist SELVE berechtigt, Abnahme und Bezahlung der Restmenge zu verlangen.

7.4. Bei Abrufverträgen, die einen Zeitraum von mehr als vier Monaten umfassen, gilt ein angemessener Preisausgleich bei stärkeren, unvorhersehbaren Kostenveränderungen oder Mengenveränderungen während des Abrufauftrages als vereinbart. Aus anderen Gründen können die vereinbarten Preise nicht verändert werden, insbesondere nicht bei Vorliegen eines niedrigeren Wettbewerbsangebotes.

8. Gefahrübergang, Abnahme

8.1. Versand und Transport erfolgen stets auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht auch bei Teillieferungen auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person/Spedition übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager/Werk verlassen hat. Verzögert sich die Versendung der Lieferung oder wird sie unmöglich aus Gründen, die nicht bei SELVE liegen, geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs mit Anzeige der Versandbereitschaft durch SELVE auf den Kun-

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN FÜR AUSLANDS- GESCHÄFTE DER SELVE GMBH & CO. KG (SELVE)



[STAND OKTOBER 2023]

den über. Lagerkosten, die SELVE nach Gefahrenübergang dadurch entstehen, trägt der Kunde. SELVE ist berechtigt, hierfür 1 % der Bruttoauftragssumme monatlich zu berechnen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

8.2. Ist vereinbart, dass die Ware nach besonderen Bedingungen geprüft werden soll oder ist eine förmliche Abnahme der Ware vereinbart, so erfolgt die Prüfung oder Abnahme im Lieferwerk von SELVE. Sämtliche Abnahmekosten, Fahrt- und Aufenthaltskosten des Kunden sind von diesem zu tragen. Verzichtet der Kunde auf eine vereinbarte Abnahme, so gilt die Ware als zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs abgenommen.

9. Mängelrüge, Gewährleistung, Warenrücknahme

9.1. SELVE übernimmt die Gewährleistung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen, die abschließend die Gewährleistungsregeln enthalten und welche keine Garantie im Rechtssinne darstellen. Bei Handelsware bleiben eventuelle Herstellergarantien von diesen Bestimmungen unberührt.

9.2. Werden SELVE's technische Merkblätter oder Einbauhinweise nicht befolgt oder Änderungen an den Produkten vorgenommen, so entfallen Gewährleistung und Mängelhaftung. Das Gleiche gilt für Mängel der vom Kunden unter Einsatz der SELVE-Produkte hergestellten Endprodukte, wenn diese unter Einsatz von Konstruktionsteilen, Beschlügen und Zubehörteilen dritter Hersteller hergestellt wurden. Diese Einschränkungen gelten nicht, wenn der Kunde nachweist, dass der gerügte Mangel nicht auf diesen Umständen beruht.

9.3. Der Kunde ist verpflichtet, SELVE offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Kalendertagen nach Eingang des Liefergegenstandes, in Textform anzuzeigen und dabei den Mangel genau zu bezeichnen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns

unverzüglich nach der Entdeckung in Textform anzuzeigen und dabei genau zu bezeichnen. Bei einem Verstoß gegen diese Vorschriften gilt die Ware als genehmigt. Den Kunden trifft die volle Beweislast für alle Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, den Zeitpunkt seiner Feststellung und die Rechtzeitigkeit seiner Rüge.

9.4. Ist die Ware nicht vertragsgemäß, so haben wir abweichend von Art. 46 der Konvention das Recht, anstelle der Nachbesserung Ersatz zu liefern. In diesem Falle hat uns der Besteller die vertragswidrige Ware auf unsere Kosten zur Verfügung zu stellen.

9.5. Schadensersatz wegen Vertragswidrigkeit der Ware haben wir nur zu leisten, wenn uns hinsichtlich dieser Vertragswidrigkeit ein Verschulden trifft. Der Schadensersatzanspruch ist der Höhe nach beschränkt auf € 50.000,00.

9.6. Maßgeblich für die vertragskonforme Beschaffenheit von SELVE-Produkten ist mangels ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung nur die SELVE-Produktbeschreibung in SELVE's allgemein zugänglichen technischen Verkaufsunterlagen und – falls vorhanden – die vom Kunden gegengezeichnete Freigabebezeichnung. Freigabemuster dienen lediglich der Kontrolle der Freigabebezeichnung, eine Beschaffenheitsangabe ist mit der Mustervorlage nicht verbunden. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen, Werbung sowie Anwendungsbeispiele in unseren Werbeunterlagen stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsbeschreibung der Ware dar.

9.7. Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Vertragspartner von SELVE zu und sind nicht abtretbar.

9.8. SELVE hat ein nach DIN-EN ISO 9001 zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem installiert. Alle Produkte werden nach Maßgabe unseres QM-Handbuchs während der Produktion ständig überprüft. Weitergehende Prüfungen als die in unserem QM-Handbuch niedergelegten, bedürfen der gesonderten

schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und SELVE unter genauer Darstellung der Prüfparameter und Prüfmethoden.

9.9. Das SELVE-Qualitätsmanagementsystem entbindet den Kunden nicht von der Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Wareneingangskontrolle.

9.10. Alle Ansprüche des Bestellers wegen Vertragswidrigkeit der Ware verjähren in 12 Monaten, beginnend mit dem Tag der fristgerechten Rüge gem. Ziffer 9.3., spätestens aber 24 Monate nach Lieferung der betroffenen Ware.

9.11 Warenrücksendungen, die nicht durch Mängel der Ware bedingt sind, werden von SELVE nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung akzeptiert, sofern die Ware nicht älter als 6 Monate ist. Die Kosten der Rücksendung gehen zu Lasten des Kunden. Zurückgegebene Ware wird SELVE zu den ehemaligen Einkaufspreisen abzüglich eines branchenüblichen Abschlages von 25 %, mindestens jedoch 50,00 €, für Wareneingangskontrolle, Lagerung und kaufmännisches Handling gutschreiben. Dem Kunden bleibt der Nachweis niedrigerer Kosten vorbehalten.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1. Bis zur vollständigen Regulierung sämtlicher Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung – einschließlich Zinsen und Kosten – behält sich SELVE das Eigentum an der gelieferten Ware vor. Der Kunde ist auf SELVE-Anforderung zur besonderen Lagerung und Versicherung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware verpflichtet und hat uns auf Wunsch hierüber Nachweis zu führen.

10.2. Der Kunde ist bis auf Widerruf durch SELVE berechtigt, über die Vorbehaltsware – auch weiterverarbeitet – im gewöhnlichen und ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verfügen.

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN FÜR AUSLANDS- GESCHÄFTE DER SELVE GMBH & CO. KG (SELVE)



[STAND OKTOBER 2023]

11. Schutzrechte, Urheberrecht

Dem Kunden überlassene Unterlagen und Zeichnungen sowie von SELVE erbrachte konstruktive Leistungen und Vorschläge für die Gestaltung und Herstellung von Rollladen- oder Sonnenschutzsystemen darf der Kunde nur für den vereinbarten Zweck verwenden. Ihm ist untersagt, sie ohne unsere Zustimmung Dritten zugänglich oder zum Gegenstand von Veröffentlichungen zu machen.

12. Vertraulichkeit

Der Kunde ist ebenso wie SELVE verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die durch die Geschäftsbeziehung wechselseitig bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmung zulässig.

13. Datenschutz

Die Abwicklung der Geschäftsbeziehung wird durch eine Datenverarbeitungsanlage unterstützt. Demgemäß werden die Daten des Kunden (Anschrift, Lieferprodukte, Liefermengen, Preise, Zahlungen, Stornierungen usw.) in einer automatisierten Datei erfasst und in den zeitlichen Grenzen der gesetzlichen Aufbewahrungsvorschriften gespeichert. Von dieser Speicherung erhält der Kunde hiermit Kenntnis. Rechtsgrundlage: §§ 27 ff, 33 BDSG.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Lüdenscheid. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis oder im Zusammenhang damit sich ergebenden Streitigkeiten, auch Wechselklagen, ist das für Lüdenscheid zuständige Gericht. Unberührt bleibt das Recht jeder Partei, die jeweils andere auch an deren allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.